



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der grillitsch wolfesberger consulting OG, Wasagasse 12/3/5, 1090 Wien (idF: gwc) mit einem Vertragspartner (idF: Auftraggeberin).

1. Allgemeines

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeberin und gwc gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende AGB der Auftraggeberin sind ungültig, es sei denn, diese werden von der gwc ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den von gwc und ihren MitarbeiterInnen geschaffenen Werke (insbesondere Businesspläne, Strategiepapiere, Analysen, Gutachten, Angebote etc.) verbleiben bei der gwc. Sie dürfen von der Auftraggeberin während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der gwc – ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Verstoß der Auftraggeberin gegen diese Bestimmungen berechtigt gwc zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

3. Gewährleistung

Die gwc ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, ihr bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben und wird die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch der Auftraggeberin erlischt nach sechs Monaten, nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

4. Haftung / Schadenersatz

Die gwc haftet der Auftraggeberin für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz). Die Auftraggeberin hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

5. Geheimhaltung / Datenschutz

Die gwc verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Fall gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Die gwc ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Auftraggeberin leistet gwc Gewähr,



dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

6. Honorar

6.1 Das Honorar für die Leistungserstellung wird zwischen Auftraggeberin und gwc vertraglich vereinbart. Honorarvereinbarungen können eine stundenweise Vergütung, Pauschalen und Erfolgsprovisionen beinhalten. Basis für die Honorarfestlegung bilden die von der gwc festgesetzten Stundensätze. Die Erfolgsprovisionen beinhalten in der Regel einen Risikoaufschlag. Dieser Aufschlag orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes.

6.2 Mindesterfolgsprovision

Bei Vorliegen einer positiven Förderentscheidung wurden die – im Rahmen des Beratungsauftrages – gemeinsam definierten Ziele erreicht, sowie die wesentlichen Auftragsinhalte von gwc erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Sollte der Projektinhalt im weiteren Verlauf nicht bzw. in wesentlich veränderter Form umgesetzt werden und dadurch der Förderanspruch verloren gehen, werden die gesamten von gwc im Rahmen des Auftrags geleisteten Arbeitsstunden mit dem bei Vertragsabschluss aktuellen, regulären Stundensatz als Mindestprovision in Rechnung gestellt. Die Antragstellungspauschale bzw. bereits geleistete Teilbeträge der Erfolgsprovision werden von der zu verrechnenden Mindestprovision in Abzug gebracht. Der entstehende Differenzbetrag wird der Auftraggeberin verrechnet bzw. ggf. refundiert. Durch den Verzicht auf den Risikoaufschlag wird eine Reduktion der Erfolgsprovision sichergestellt, wodurch eine substantielle wirtschaftliche Belastung für die Auftraggeberin vermieden werden soll.

6.3 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages seitens der Auftraggeberin (auch ohne Erreichung gemeinsam definierter Projektziele) hat die gwc Anspruch auf Vergütung aller im Rahmen des Auftrags bereits geleisteten Stunden zum regulären Stundensatz.

6.4 Fair use - Vereinbarung

Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung durch Pauschalen oder Erfolgsprovisionen wird ein geschätzter Beratungsaufwand zugrunde gelegt, der auf langjährigen Erfahrungswerten der gwc beruht. Wird im Projektverlauf eine Überschreitung i.H.v. mehr als 10% des geschätzten Beratungsaufwandes absehbar, weist gwc die Auftraggeberin darauf unverzüglich hin. Für darüberhinausgehend in Anspruch genommene Beratungsstunden ist eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

6.4 Zahlungsverzug und Nichtzahlung von Honoraren

Im Fall von Zahlungsverzug oder Nichtzahlung von Honorar-Zwischenabrechnungen ist die gwc von ihrer Verpflichtung weitere Leistungen zu erbringen befreit. Die Geltendmachung weiterer aus dem Vertragsverhältnis resultierender Ansprüche, wie z.B. Provisionszahlungen nach Förderkonto- bzw. -endauszahlungen, bleibt davon jedoch unberührt.

7. Abschluss und Dauer des Vertrages

Der Beratungsauftrag wird mit Angebotsunterzeichnung erteilt und endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,



- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren der Gegenseite weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

8. Beratungsleistungen der gwc

Die gwc gewährleistet, die vertraglich vereinbarten Beratungsleistungen in den einzelnen Projektphasen, im zeitlich definierten Rahmen zu erbringen. Die gwc sichert der Auftraggeberin hohe Beratungsqualität bei der Erbringung der Beratungsleistungen zu, kann jedoch keine Gewähr bzw. Garantie für die Erreichung der beschriebenen Unternehmens- und Projektziele sowie den Erfolgseintritt aufgrund abgegebener (strategischer) Handlungsempfehlungen geben. Die gwc befasst sich mit den Themen Projektentwicklung, Businessplanung und strategische Ausrichtung, gibt jedoch keine Empfehlungen in steuerlichen oder rechtlichen Fragen ab, weshalb der Auftraggeberin ausdrücklich empfohlen wird, sämtliche i.R.d. Beratung erhaltene Handlungsempfehlungen vor einer Umsetzung, gesondert durch gewerberechtlich befugte Fachexperten (Steuerberater, Rechtsberater) auf steuerliche und rechtliche Aspekte und Implikationen prüfen zu lassen.

9. Gegenseitige Unterstützung durch die Vertragspartner

Die gwc ist in organisatorischer, rechtlicher und technischer Hinsicht auf die Unterstützung der Auftraggeberin angewiesen. Diese wesentliche Voraussetzung ist für die Erreichung der Beratungsziele darzustellen. Die Auftraggeberin sorgt dafür, alle notwendigen Rahmenbedingungen (insbesondere personelle Unterstützung) zu schaffen, um die Erreichung der definierten Beratungsziele innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu ermöglichen. Die gwc garantiert hierbei, den operativen Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin nicht maßgeblich zu stören. Die Auftraggeberin bestimmt für jedes Projekt jeweils eine/n AnsprechpartnerIn und sorgt dafür, dass mit dem Beratungsprojekt assoziierte MitarbeiterInnen vor Beginn der Beratungstätigkeit der gwc vom Beratungsinhalt und -umfang informiert werden. Die Auftraggeberin ermächtigt gwc zur Einholung und Bearbeitung von projektrelevanten Unterlagen, Daten und Informationen bei den jeweiligen Institutionen im Namen der Auftraggeberin (damit verbunden ist insbesondere die Berechtigung zur Verwaltung und Bearbeitung von Daten in den elektronischen Kundensystemen). Die Auftraggeberin wird gwc über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Sollte mangelnde Unterstützung seitens der Auftraggeberin die Erreichung der Projektziele gefährden, stellt dies für gwc einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages dar. Sämtliche i.R.d. Auftrags bereits geleisteten Stunden der gwc werden in diesem Fall zum regulären Stundensatz in Rechnung gestellt.

10. Exklusivität

Die Auftraggeberin verpflichtet sich im Rahmen der Auftragsvereinbarung, keine weiteren Beratungsunternehmen oder sonstige Dritte, mit einem gleichen oder ähnlichen Auftrag zu befragen.



11. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

Wien, im Oktober 2018